### Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 1. VORWORT

1.1 Der Kunde stellt sicher, dass das Gebäude und insbesondere das Dachtragwerk der zusätzlichen Last einer Photovoltalkanlage standhalten kann und beauftrag grif, auf seine eigenen Kosten zur Überprüfung der Standsicherheit einen Baustalker. Sollte die W. Müller GmbH Solartechnik während der Projektierung oder Projektumsetzungen M\u00e4ngel in der Standsicherheit feststellen, ist die W. M\u00fclus GmbH Solartechnik berechtigt, vom Vertrag zur\u00fcckzutrelen und dem Kunden etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unber\u00fcht.

1.2 Die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen der einschlägigen Landesbauordnung wird ebenfalls vorausgesetzt. Die entsprechende Prüfung, die ggf. erforderliche Schaffung von entsprechenden Voraussetzungen und das Tragen dafür ggf. anfallender Kosten obliegt allein dem Kunden und wird von der W. Müller GmbH Solartechnik nicht übernommen. Diese ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

#### 2. ALLGEMEINES

2.1 Soweit zur Erbringung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlich, gewährt der Kunde der W. Müller GmbH Solartechnik und Ihren Beauftragten den ungehinderten Zugang zu den Dachflächen und Gebäudetein, auf denen die Photovoltakianlage und ihre Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Solarstromspeicher, etc.) zu installieren

Zudem hat der Kunde eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass ein für die Montage ggf. notwendiges Gerüst aufgestellt werden kann.

- 2.2 Sollen sich während der Projektierung oder der Projektumsetzung bauliche Rüsken oder Gefahrenstellen (dazu gehören auch Umweltgefährdungen) ergeben, oder gesetzliche Vorschriften und Regelungen eine vertragsgerechte Auftragsaustührung behindem, ist die W. Müller GmbH Solartschnik berechtigt, das Projekt zu unterbrechen. Sofern möglich und vom Kunden gewünscht, ersteltt die W. Müller GmbH Solartschnik dem Auftragnehmer ein Angebot zu Abstellung der Projektbehinderung, Nimmt der Kunde das Angebot nicht an oder stellt die Mangel nicht eigenständig durch eigen eilestung oder durch einen eigens beauftragen Fachunternehmer ab, behält die W. Müller GmbH Solartschnik sich vor, die weitere Umsetzung des Auftrags abzulehnen. Die W. Müller GmbH Solartschnik sich vor, die weitere Umsetzung den etwage bereite sentstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.
- 2.3 Voraussetzung für die Installation der von dem Kunden in Auftrag gegebenen Photovoltaikanlage ist die Einhaltung der gellenden gesetzlichen Bestimmungen sowie eine positike Nelzevträglichkeits-untersuchung des örlitichen Netzbetreibers unter Beachtung aller individezuellen Festleaungen des Netzbetreibers.
- 2.4 Die anfallenden Installationsarbeiten sind als Nebenleistung zum Kaufvertrag anzusehen (Kauf mit Montageverpflichtung). Auf die Ausführung dieser Arbeiten findet daher deutsches Kaufrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 2.5 Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma W. Müller GmbH Solartechnik (wie Planung und Errichtung von Photovotlatikanlagen, Planung und Errichtung von Carportanlagen, Demontage von Photovotlatikanlagen etc.) erfotgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten und dann, wenn ihrer Geltung ausstürcklich schriftlich zugestimmt wurde. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbedingungen.

Ihre Geltung wird bei Erteilung des ersten Auftrags nach Bekanntmachung mit dem Geschäftspartner auch für künftige Geschäfte vereinbart, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird oder wenn in Kenthnis abweichender Bedingungen des Geschäftspartners das Geschäft vorbehaltigs ausgeführt wird oder wenn der Verwender diese Bedingungen nicht zwischenzeitlich ändert.

### 2.6 Ihre Aufklärungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet alle angefragten Informationen über die Art und Beschaffenheit des Daches umfänglich und wahrheitsgemäß anzugeben.

### 2.7 Errichtung

Der Kunde ist dafür verantwortlich, sämtliche für Errichtung der Photovoltaikanlage erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und/oder Mitteilungen vor Beginn der Installation der Anlage einzuholen, soweit diese erforderlich sind.

# 2.8 Ihre Mitwirkungspflichten

Im Rahmen der Ausübung der Leistungen kann eine Kunden-Mitwirkung erforderlich werden. Dies betriff insbesonder informationen zur Ausfüllung von Antzigen. Anmeldungen
und anderen Datenerhebungsbögen von Behörden und/oder Netzbetreibern. Sofern der
W. Müller GmbH Solartechnik die jeweilig angefragten Daten nicht aus dem Inhalt des
Vertrages bekannt sein können, verpflichtet sich der Kunde, diese Informationen in geeigneter Weise mitzutellen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, sämtlichen Soriffwerkehr
mit Behörden und/oder Netzbetreibern, welche mit der Errichtung und die Inbetriebenahme
des Solarstrom-Systems im Zusammenhang stehen, in eingescannter Form per E-Mail zu
übermitlen. Die E-Mail-Adresse herfür lautet: Solarfikmeller-fachundsolar de

### 2.9 Baufreiheit des Daches

Der Kunde ist verpflichtet, die Dachflächen, auf denen das Solarstrom-System installiert werden soll, in einem baufreien Zustand zu halten. Insbesondere sind Satellitenantennen hauseilst zu versetzen.

### 2.10 Dachbeschaffenheit

Der Kunde versichert mit Auftragserteilung, dass das Dach, sowie dessen Bestandteile für die Installation einer Photovoltaikanlage geeignet sind. Der Kunde unternimmt alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, um eine ordnungsgemäße Montage sicherzustellen. Darüber hinaus sichert er zu, dass das Gebäude, insbesondere das Dach, frei von Asbest und vergleichbar gefährlichen Stoffen ist.

#### 3. BAULICHE VORAUSSETZUNGEN

Die baulichen Voraussetzungen für eine vom Kunden beauftragte Montage/ Demontage sind von diesem auf seine Kosten rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten sicherzustellen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass eine vereinbarte Montage/Demontage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß beginnen und ohne Unterbrechung ausgeführt werden kann.

Der Kunde stellt sicher, dass unser Montagepersonal/ Personal der von uns beauftragten Drittfirmen uneingeschränkten Zutritt zum Montageort erhält.

### 4. ÜBERLASSENE UNTERLAGEN

Alle von der W. Müller GmbH Solartechnik erstellten Unterlagen, sowie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähend maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Handelsbülliche Abweichungen sind möglich und zulässig.

Die W. Müller GmbH Solartechnik behält sich an allen im Zusammenhang mit einem Angebot überlassenen Urterlagen (z.B. Zeichnungen, Kalkulationen etc.) das Eigentumsund Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugsänglich gemacht werden, es sei denn, die W. Müller GmbH Solartechnik erteilt ausdrücklich eine schriftliche Zustimmuna.

Sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind die vorbezeichneten Unterlagen an die W Müller GmbH Solartechnik zurückzugeben oder zu vernichten.

#### 5. VERTRAGSSCHLUSS

5.1 Der Vertragsschluss (Bestellung, Montageleistung bzw. Rückbau einer bestehenden PV-Anlage) zwischen dem Kunden und der W. Müller GmbH Solartechnik kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der W. Müller GmbH Solartechnik zustande. Maßgebend für Art, Umfang und Zeit des Geschäfts ist die schriftliche Auftragsbestätigung der W. Müller GmbH Solartechnik zustande.

5.2 In Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Beschreibungen angegebene Daten und Eigenschaften sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen des Vertragsgegenstandes. Abweichungen von diesen Daten und Eigenschaften, insbesondere in Bezug auf technische Daten, Maße, Farben, Konstruktionen, Formen, Leistungsmerkmale, Beschafffenheiten, Stabtiliäts – und Gewichtsangaben, Abbildungen, Zeichnungen und sonstige erhebliche Merkmale sind dann vertragsgemäß, wenn die Verwendung zum vertragsgemäßen Zweck nicht eingeschränkt wird und die Abweichungen dem Kunden zumufbar sind. Die W. Müller GmbH Solartechnik behält sich derartige Abweichungen ohne Vorankündigung und auch während der Lieferzeit vor, ohne dass der Kunde Ansprüche daraus berleiten kann.

Sowait Versicher ungsbedingungen, Abstimmungen mit Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Pläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, installationshirwiese, Montageempfehlungen, Materialastimmungen, Statikempfehlungen, VDE-Vorgaben im Zuge der Lieferung der Ware oder der Erbringung von Leistungen abgegeben, vorgelegt, besprochten oder in Aussicht gestellt werden, handelt es sich weder um vertraglich geschuldete Leistungen, noch um vertragliche Obliegenheiten, sondern um unverbrindliche Empfehlungen, es sei denn, über derarfüge Leistungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

5.3 Die W. Müller GmbH Solartechnik ist berechtigt, Leistungen (z.B. Gerüstbau, Elektroarbeiten, Montage) von Subunternehmern erbringen zu lassen.

### 6. BONITÄTSPRÜFUNG

Die W. Müller GmbH Solartechnik behält sich das Recht vor, eine Bonitätsauskunft des Käufers einzuholen. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale behält sich der W. Müller GmbH Solartechnik ausdrücklich das Recht vor, das Angebot des Kunden auf Abschluss eines Kaufvertrages mit Installationsverpflichtung über eine Photovoltalkanlage abzulehen oder auf eine erhöthe Anzahlunsgleistung zu bestehen.

### 7 FRISTEN LIND TERMINE

Fristen und Termine sind nur bindend, wenn diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

Die Termine für die Lieferung und die Errichtung des Solarstorn-Systems (Installationstermin) wird die W. Müller GmbH Solartechnik mit dem Kunden absprechen. Witterungsbedingt kann es jederzeit zu Abweichungen kommen. Die vereinbarten Liefer- und Ausführungstemmine entsprechen dem jeweiligen Planungsstand. Diese stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Beileferung durch unsere Zulleferer, sowie den Freigaben durch Netzbetreiber und sind, soweit nicht anders vereinbart, deshalb nicht verbindlich im Zusammenhan mit der Erfüllung den Plilchten aus dem Kaufvetrag. Sollten die Vertragsspartiene durch höhere Gewalt, Terror, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bid den eigenen Werken, Beschädigungen von Anlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen lechnischen und Oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Leistungen ge- be- behindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Vertragsperfüllung, bis diese Umstände und Folgen beseitigt sind.

Die Vertragsparfner werden sich unverzüglich Über diese Ümstände und deren voraussichtliche Dauer informieren. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Umstände. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen zu können.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig nach und die W. Müller GmbH Solartechnik wird deshalb mit der Vertragserfüllung behindert, verlängern sich die Fristen entsprechend des Zeitraums der Behinderung.

# 8. VERZÖGERUNGEN / TEILLIEFERUNGEN

Der Kunde ist selbst verantwortlich für Zugangsbehinderungen am Installationsort und für Verzögerungen aufgrund von Beschränkungen der Installation oder nicht fristgerechter Zahlung. Alle Termine und Fristen, die sich auf unsere Leistungen beziehen, können sich um den Zeitraum verschieben bzw. verlängeren, in dem die W. Müller GmbH Sölartechnik aufgrund von nicht fristgerechter Zahlung oder Montagebehinderungen in der Leistungserbringung behindert waren. Eventuell hierdurch entstehende Nutzungsausfälle oder Zusstzkosten werden vom Kunden getragen.

Der Kunde trägt die Kosten der Anreise des von uns beauftragten Montagepersonals und vergütet dessen Wartezeit

Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Fristen und Termine.

Demgemäß vereinbarte Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware bis Fristende verfrachtet wurde oder dem Geschäftspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

Teillieferungen unserer Lieferanten sind zulässig und entgegenzunehmen, es sei denn, diese sind nicht zumufbar. Lieferungen erfolgen nach Absprache, indem die Firma W. Müller GmbH Solartechnik an ihrem Unternehmensstiz oder an einem anderen vereinbarten Ort (z. B. Baustelle, Lager) die Ware dem Geschäftsparter zur Verfügung stellt. Die Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager auf Rechnung und Gefahrt der Firma W. Müller GmbH Solartechnik, ist die Lieferung/Montage nur zu einem Teil nicht erfolgt, so beschränkt sich das Recht des Käufers zum Rücknitt nur auf den nicht gleieferten Teil, es

Weitergehende Rechte und Ansprüche des Geschäftspartners, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, verspäteter Lieferung oder sonstigen Schadenserstz, insbesondere auch auf entgangenen Gewinn, sind auch bei Nachfristsetzung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Firma W. Müller GmbH Solartechnik hinsichtlich der Nichteinhaltung der Lieferfrist, ausgeschlossen.

sei denn, der Geschäftspartner hat an der Teillieferung kein Interesse.

Der Kunde hat nach Ablauf von 3 Monaten nach Eintritt der Verzögerungsursache das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wobei hieraus rührende Schadensersatzansprüche ausseschlossen sind.

Bei verschuldetem Verzug der Firma W. Müller GmbH Solartechnik stehen dem Geschäftspartner Schadensersatzansprüche nur zu, wenn die Ursache des Verzugs auf Vorsatz und groher Fahlfässicheit heruht.

# 9. LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERRICHTUNG UND INBETRIEB-

#### 9.1 Anmeldung und Anlagenbetrieb

Mit dem Stichtag der Inbetriebnahme des Solarstrom-Systems fällt dem Kunden die energiewirtschaftliche Marktrolle des Anlagenbetreibers zu. Der Anlagenbetrieb und die enerjewirtschaftlichen Plichten eines Anlagenbetreibers sind richt Gegenstand dieses Vertrages. Damit obliegt dem Kunden insbesondere die Meldung des Solarstrom-Systems bei der Bundesnetzagentur über das PV-Meldeportal bzw. das Marktstammdatenregister. Gegebenenfalls kann eine gesonderte Meldung des Speichers erforderlich sein.

Soweit zulässig, kann die Firma W. Müller GmbH Solartechnik das Solarstrom-System in Namen des Kunden als Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber, anmelden. Gleiches gilt für die Meldung bei der Bundesnetzagentur.

Die Wahrnehmung aller beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur als Anlagenbetreiber zu tätigendem Mitteilungen ist ausschließlich Aufgabe des Anlagenbetreibers/Kunden, sofern diese nicht von der W. Müller GmbH Solartechnik übernommen wird oder Geoenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 9.2 Netzanschluss:

Die Firma W. Müller GmbH Solartechnik wird das Erfordernis eines Netzanschlusses für den Befrieb des Solarstrom-Systems gemeinsam mit dem Kunden prüfen und eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Netzanschlusses, sofern dies vom Kunden gewünscht, bei dem zuständigen Netzbetreiber beauftragen.

#### 9.3 Messstellenhetrieh

Die Firma W. Müller GmbH Solartechnik wird beim Netzbetreiber die Einspeisezählung für den Kunden beantragen, sofern der Kunde nicht selbst als dritter Messstellenbetreiber tatig werden möchte oder ein anderer dritter Messstellenbetreiber von Kunde beauftragt werden soll. Halt der Kunde uns ein solches Interesse schriftlich angezeigt, ist die Beauftragung der Zählersetzung nicht Gegenstand unserse Vertrages.

### 9.4 Zählerschrank/Verteilung/Übergabestation/Transformator

Die Firma W. Müller GmbH Solartechnik kann die Ertüchtigung nach den aktuellen Vorgaben des EEG für den Kunden übernehmen, sofern der Kunde die Firma W. Müller Solartechnik hierzu gesondert mit der Wechselspannungsseite der Photovoltaikanlage beauftraat. Je nach Art und Umfang können hierfür weitere Kosten entstehen.

### 9.5 Inhetriehnahmenrotokoll

Die Firma W. Müller GmbH Solartechnik wird ein Inbetriebnahmeprotokoll erstellen bzw. durch ihre Beauftragten erstellen lassen.

### 9.6 Mitteilung Inbetriebnahme

Die Firma W. Müller GmbH Solartechnik wird dem Netzbetreiber das Datum der Inbetriebnahme vor dem Inbetriebsetzungstermin mitteilen und das Inbetriebnahmeprotokoll übersenden. Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung der bechnischen Betriebsbereitschaft der Anlage, die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde (vul. § 3 N. 30 EEG-2017).

### 9.7 Fertigmeldung

Die Firma W. Müller GmbH Solartechnik wird die Meldung der Fertigstellung der Anlage beim Netzbetreiber im Namen des Kunden übernehmen.

### 9.8 Vollmacht

Zur Durchführung der vorstehend genannten Tätigkeiten erteilt uns der Kunde mit Unterschrift des Kaufvertrages seine Zustimmung und/doder ggf. eine Vollmacht, für die wir ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen.

# 9.9 Kosten Netzanschluss (AC)

Kostenforderungen Dritter im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten, insbesondere solche des Netzbetreibers für eine Herstellung des Netzanschlusses und der Ertüchtigung des Zählerschrankes/Verteilung/Übergabestation/Transformator, sind vom Kunden zu begleichen.

Im Rahmen des Angebotes hat die W. Müller GmbH Solartechnik solche Kosten bzw. die Kosten des Netzanschlusses, die über den eigentlichen Kaufpreis hinaus entstehen, geschätzt. Diese Kosten sind nicht Bestandteil des Kaufpreises.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/ VORAUSZAHLUNGEN/ AUFRECHNUNGSVERBOT Sämtliche Entgelte verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und sonstigen Nebenleistungen.

Der Kunde leistet regelmäßig Vorauszahlungen wie folgt:

- 10% der Brutto-Auftragsgesamtsumme bei Auftragserteilung.
- 20% der Brutto-Auftragsgesamtsumme vor Montage/Demontagebeginn, spätestens jedoch bei Beginn der Arbeiten,
- 30% der Brutto-Auftragsgesamtsumme bei Fertigstellung der Unterkonstruktion/ Demontage der Module,
- weitere 30% der Brutto-Auftragsgesamtsumme bei Fertigmeldung des PV-Generators/ Dach frei Meldung.
- die restlichen 10% nach Ahnahme

Sofern der Kunde die von uns gelieferten Bauteile selbst montiert, werden die dann noch offenen 90 % der Brutto-Auftragssumme zur Zahlung fällig, sobald wir dem Kunden unsere Lieferbereitschaft anoezeich haben.

Die Zahlung wird mit Zugang der Rechnung fällig. Sie ist unter Angabe des Verwendungszweiss auf das Geschäffskonto der W. Müller GmbH Soldrechnik zu leisten. Sweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde zu Teilzahlungen nicht berechtigt. Zahlungen an die W. Müller GmbH Solarbechnik erfolgen stels gemäß § 367 BGB mit der Maßgabe, dass zunächst auf die älteste Forderung des Verwenders gegen den Geschäftspartner geleistet wird. Andersartigen Tilgungsbestimmungen des Geschäftspartners wirt widersprochen

Sämtliche Rechnungsbeträge sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingangsdatum der Rechnung per Überweisung zu zahlen. Etwaige Kosten einer Geld-Transaktion sind vom Kunden zu tragen.

Solange eine Vorauszahlung nicht vollständig bei der W. Müller GmbH Solartechnik eingegangen ist, sind wir berechtigt, die vertragliche Leistung zurückzubehalten.

Bezahlt der Kunde fällige Rechnungen nach Mahnung durch uns nicht (Zahlungsverzug), sind wir berechtigt, unsere Leistungen sofort und solange einzustellen, bis der Kunde seinen Zahlunssveroflichtungen vollständig nachbekommen ist.

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzwerfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rückfritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung beiben unberührt.

Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert.

Falls Umstände vorliegen, aus denen sich eine Beeinträchtigung der Zahlungsfähigkeit / Kreditwürdigkeit des Kunden ergibt und deshalb unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, können wir unser Lieferungen und Leisbungen von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen. Lehnt der Kunde die Vorauszahlung ab und bezahlt trotz Fristsetzung nicht an uns, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt.

Die W. Müller GmbH Solartechnik behält isch, auch für laufende Geschäftsbeziehungen, vor, Vorauskasse zu verlangen oder gegen Nachnahme zu liefern, sowie in das Ausland nur aufgrund einer Aktredlitvereinbarung oder gegen Vorkasse zu liefern, des insbesondere, wenn der Kunde ganz oder tellweise säumig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs-, Insolvenz- oder eines vergleichbaren Verfahrens gestellt ist. In diesen Fällen steht dem Verwender zu, sofortige Begleichung aller offenen, fälligen Forderungen zu verlangen und von den bestehenden Verträgen zurückzutreten.

Der Kunde darf gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, wenn er eine unbestrittene Gegenforderung oder eine rechtskräftig testgestellte Gegenforderung gegen uns hat. Solange Scherungseigentum zugunsten der W. Müller GmbH Solantechnik an den an den Kunden gelieferten Waren besteht, ist dem Geschäftspartner jede Aufrechnung mit Genenforderungen untersant

Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt der W. Müller GmbH Solartechnik jedoch alle Forderungen in Höhne des Rechnungsendbetrages (inkl. MwS.) b., die ihm aus der Wieterveräußerung gegen seine Abnehmer/ Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach
Verarheitung weiterverkauft worden ist

Wurde mit dem Kunden eine Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung oder Gewährleistung vereinbart, so ist die W. Müller GmbH Solatechnik berechtigt den einbehaltenen Betrag durch Bürgschaft unseres Kreditinstitutes oder Kreditiversicherers abzulösen.

### 11. EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche von der W. Müller GmbH Solartechnik gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgeltes in unserem Eigentum (Eigentumsvortehalt)

Die W. Müller GmbH Solartechnik ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die bereits gelieferten Waren herauszuverlangen.

Bei der Rücknahme infolge des Zahlungsverzuges des Kunden anfallende Kosten, insbesondere Transportkosten, hat der Kunde zu tragen. Die W. Müller GmbH Solartechnik ist nach Rückerhalt der Ware befugt, diese zu verwerten.

nach Ruckernalt der Wafe befugt, diese zu verwerten. Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde die von der W. Müller GmbH Solartechnik gelieferten Waren zu warten und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Darüber hinaus hat der Kunde bis zum Eigentumsübergang die Waren angemessen und im Rahmen des zumutbaren zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und sonstige gewöhnliche Risiken zu versichern.

Solange der Eigentumsvorbehalt andauert, darf der Kunde die gelieferten Waren weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde darf Waren nur weiterveräußern, wenn er sich nicht in Zahlungsverzu befindet.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Kontokorrentsaldoforderung der W. Müller GmbH Solartechnik gegenüber dem Kunden, wenn die W. Müller GmbH Solartechnik einzelne oder sämtliche Forderungen gegen den Kunden in ein Kontokorrentverhältnis aufgenommen hat, ungeschtet dessen, ob der Verwender saldiert hat.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Kunde verpflichtet, auf den Vorbehaltseigentum hinzuweisen. Der Kunde muss die W. Müller GmbH Solartechnik umgehend schriftlich vom Vorliegen der vorstehenden Ereignisse informieren.

Bei Vermischung, Verbindung mit anderen beweglichen Sachen, Be-, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware der W. Müller GmbH Solartechnik durch den Kunden, auch unter Einbeziehung von Produkten und Leistungen anderer Vorbehaltseigentümer, werden diese gemäß §§ 947, 948 BGB zugunsten der W. Müller GmbH Solartechnik entstehenden Miteigentumsanteile an der neuen Sache Vorbehaltseigentum der W. Müller GmbH Solartechnik

Der Kunde tritt bereits mit Abschluss des Vertrags mit der W. Müller GmbH Solartechnik alle Forderungen an den Verwender ab, die er von seinen Abnehmern für die Lieferung der Vorbehaltswaren erhält. Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltswaren enach Verarbeitung, Vermischung, Umarbeitung, Vermischung, mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Kunden stehen, weiterveräußert werden. Der Kunde hitt auch diese aus der Weiterveräußerung, der Vermischung, der Umarbeitung, der Verbindung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Forderungsrest an die W. Müller GmbH Solartechnik ab.

Der Verwender erklärt, diese hiermit erfolgende Vorausabtretung anzunehmen. Der Kunde erklärt hiermit die Annahme. Die W. Müller GmbH Solartechnik gibt die Forderungen frei, sobald der Sicherungszweck endgültig wergfällt.

Der Kunde ist verpflichtet, der W. Müller GmbH Solartechnik auf berechtigtes Verlangen auf eigene Kosten die Nämen der Anberher und Art und Höhe seiner Forderungen zum Zwecke der Geltendmachung mitzuteilen, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die Abnehmer zu informieren und bei Verwertungsreife der Vorbehaltsware ihn diese zurücknehmen und verwerten zu lassen und hierfür Zuhritz um Ort der Vorbehaltsware zu gewähren. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt in Ermangelung anderer Erklärungen der W. Müller GmbH Solartechnik keinen Rücktrit vom Vertrag dar. Vom Verwertungseriös stehen dem Verwender auch die erforderlichen Verwertungskosten zu.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, soweit Anspruch und Gegenanspruch auf verschiedenen Vertragsverhältnissen beruhen.

#### 12. BERECHNUNGEN UND KALKULATIONEN

Für Berechnungen und Kalkulationen, soweit durch die W. Müller GmbH Solartechnik finanzielle Berechnungen und Prognosen, Berechnungen des Stromertrags von Photovoltaikanlagen und/oder sonstige Ertragsberechnungen und/oder Berechnungen zur Stromeinsparung angeboten oder erstellt werden, gellen folgende Bestimmungen:

- PV-Kalkulationen stellen lediglich Beispielsberechnungen dar, die keine Verbindlichkeit haben, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die W. Müller GmbH Solartechnik haftet nicht für die Richtigkeit der PV-Kalkulationen, ebenso wenig für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den PV-Kalkulationen enthaltenen Angaben. Die PV-Kalkulationen stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.
- PV-Wirtschaftlichkeitsberechnungen stellen lediglich Beispielsberechnungen dar und sind unverbindlich. Es handelt sich hierbei um eine unverbindliche Potenzialanalyse, die keine verbindliche Berechnung der Wirtschaftlichkeit darstellt.

Teile der Angaben basieren auf Analysesoftware, der u.a. geografische und meteorologische Daten zu Grunde liegen. Die prognostiziente Wirtschaftlichkeit insbesondere Berechnungen der Stromerzeugung, Rendite, Amortisation und monetärer Überschuss können äußeren Einflüssen, wie wechselhaftem Wetter, abweichendem Eigenverbrauchsverhalten des Kunden und anderen Umständen unterliegen.

Eine mögliche Steuerersparnis errechnet sich auf Grundlage der Regelbesteuerung. Abbildungen, Zeichnungen und andere Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts andres vereinbart wurde. Abweichungen sind möglich und zulässig.

# 13. ABNAHME

Soweit von der W. Müller GmbH Solartechnik neben den Lieferungen auch umfangreiche Montage Demontageleistungen für den Kunden erbracht wurden, ist der Kunde zur Abnahme der erbrachten Leistung zum vereinbarten, ansonsten zum nach der Verkehnstite üblichen Termin verpflichtet. Geringfügige Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Abnahmeverweigerung.

Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Anlage nicht innerhalb einer ihm von uns gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde zur Abnahme verpflichtet

Die W. Müller GmbH Solartechnik ist bei der Abnahme berechtigt, sich von beauftragten Dritten vertreten zu lassen.

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist die W. Müller GmbH Solartachnik berechtigt, die gelieferte Ware auf Kostien des Geschäftspartners entsprechend § 354 Abs. 1 HGB zu lagern. Der Geschäftspartner ist in diesem Falle verpflichtet, unverzüglich einen neuen Liefertermin mit der W. Müller GmbH Solartechnik zu vereinbaren. Kommt der Geschäftspartner dieser Pflicht vollständig oder zu einem wesenflichen Teil schuldhaft nicht nach, kann die W. Müller GmbH Solartechnik nach Ablauf von 4 Wochen ab Einlagerung vom Vertrag zurücktreten und die Waren zu den erzeibaren Marktbedingungen verwerten und den Erlöß des Deckungsgeschäfts mit öffenen Forderungen, entstandenen und entstelhenden notwendigen Kosten und Zinsen sowie dem entgangenen Gewinn und entstaftenden nötwendigen Kosten und Zinsen sowie dem entgangenen Gewinn und entstaftandenen Schadensersatzforderungen saldieren.

# 14. GEFAHRENÜBERGANG / TRANSPORTVERSICHERUNG

Der Gefahrenübergang der Lieferung von W. Müller GmbH Solartechnik auf den Käufer erfolgt bei Warenübergabe und Installation der Photovoltaikanlage. Bei Unternehmen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlonksauf mit der Übergabe, beim Verscholungskauf mit der Ausliefenung

schlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spedielleru, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Unternehmer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist. Bei Verbrauchsculierkäufen schließen wir auf Rechnung des Kunden eine angemessene

Bei Verbrauchsgüterkäufen schließen wir auf Rechnung des Kunden eine angemessene Transportversicherung ab.

# 15. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Haftung der Firma W. Müller GmbH Solartechnik für Sachmängel, Schäden beim Kunden, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen, bei unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Ware und wenn Reparaturen. Modifikationen oder Instandsetzungen an der Ware durch den Kunden oder Dritte vorgenommen werden, bevor der W. Müller GmbH Solartechnik die Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben oder er hierzu aufgefordert wurde. W. Müller GmbH Solartechnik haftet nicht für unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden.

Der Kunde hat offensichtliche Mängel gegenüber der W. Müller GmbH Solartechnik innerhalb von 4 Wochen nach Auftreten des Mangles Schrifftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsansprüche. Dies gilt nicht, wenn eine Garantie für die Beschäfenheit der Sache übernommen wurde. Bei berechtigten Mängelrügen ist die W. Müller GmbH Solartechnik zur Mängelbeseitigung / Ersatzleierung, die einmal wiederholt werden kann, berechtigt. Schlägt die Nacherfüllungfelh, ist der Kunde berechtigt, zu mindern oder, wenn nicht eine Baulestung Gegenstand

Für Mängel an den Montagearbeiten leistet die W. Müller GmbH Solartechnik nach eigenem Ermessen Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern die Beseitigung des Mangels und der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten durch die W. Müller GmbH Solartechnik verweigert wird, kann der Kunde nach seiner Wähl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Mängel in einem Teil der Lieferung berechtigen den Geschäftspartner nicht, die gesamte Ware abzuweisen, soweit der mangelhafte Teil in Bezug auf die Gesamtlieferung zumut-

Die Mängelanzeige des Kunden im Sinne des § 377 HGB hat schriftlich und mit Bezug auf die konkreten Vertrags- bzw. Angebotsdaten zu erfolgen.
Die W. Müller GmbH Solartechnik haftet deich aus welchem Rechtsgrund nur. wenn es

sich um einen Schaden
a. aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit han-

- a. aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Korpers oder der Gesundheit han delt oder
- b. der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung der W. Müller GmbH Solartechnik, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beniht

Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

Die W. Müller GmbH Solartechnik haftet bei schuldhafter Verletzung wesenllicher Vertragspflichten (vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ord-nungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst erlaubt, auf deren Erfüllung Sie daher vertrauen und auch vertrauen dürfen), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragspflichen Schäden. Bei Schäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten zurückzuführen sind, haftet die W. Müller GmbH Solartechnik nur, soweit es sich um Körper- und Gesundheitsschäden handelt.

Ist der Kunde Vertraucher (§ 13 BGB), verjähren seine Mängelansprüche aus Kaufvertragen innerhalb von 24 Monaten ab Übergabe der Lieferung oder Leistung, sofern kein Bauwerk vorliegt oder die Sache gemäß Ihrer entsprechenden üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verussacht hat. Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen, verjähren seine Mängelansprüche aus Kaufverträgen innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe der Lieferung oder Liestung.

Die Geltendmachung von M\u00e4angelrechten setzt voraus, dass die Typen- und Seriennummern der Module und auch die Typenschilder der anderen Komponenten nicht ge\u00e4ndert, ge\u00edischt, entfertn oder anderweitig unleserlich gemacht wurden. Anderfalls beh\u00e4lt sich die W. M\u00fcller GmbH Solartechnik, das Recht vor, Ersatzleistungen abzulehnen.
Die W. M\u00fcller GmbH Solartechnik und ihre Erf\u00fcllungsgeh\u00e4linen seinen zur auf Schadenser satz aufgrund von Vorsatz doer grober Fahr\u00e4ssigkeit.

Vorstehendes gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehillen von der W. Müller GmbH Solartechnik einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

Bei Werkverträgen gilt § 634a BGB.

### 16 GEWÄHRI FISTLING

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Ahnutzung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und kinlcheachtung von Betriebsanweisungen. Das gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder von uns nicht beauftragter Dritter entstehen.

Aufgeführte Garantien sind solche der Hersteller bzw. Drittunternehmen. Die Firma W. Müller GmbH Solartechnik ist nicht Garantiegeber und übernimmt nur die gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Gewährleistung. Garantieansprüche sind immer gegenüber dem Garantieaber geltend zu machen.

Werden vom Kunden oder von Dritten, die vom Kunden beauftragt wurden, sechgemäße oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an den von uns gelieferten Komponenten, insbesondere an Solarmodulen, dessen Periphene wie Leistungsoptmierer und Verkabelung, Montagesystem der Unterkonstruktion, Wechselrichter, Batterienseicher, E. Ladesation, Montioningsystem, Transformator, Übergabestation, Fermiwirkeinrichtung und der elektrischen Verteilung vorgenommenen, so bestehen für diese Eingriffe und daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche gegenüber der W. Müller Gmbt Solartechnik. Über Gewährleistung, insbesondere eine von der W. Müller Gmbt Solartechnik über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Verlängerung, erlischt mit dem

### 17. GARANTIEN

# 17.1 Herstellerangaben/Produktgarantie der Hersteller

Die W. Müller GmbH Solartechnik ist nicht seibst Hersteller der Solarmodule, Wechselrichter oder sonstiger Einzelkomponenten. Soweit im Kaufvertrag auf Angaben des Herstellers verwiesen wird (insbesonder Produktgaranten. Leistunsgarantellen, wird der Kundt einem itt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die W. Müller GmbH Solartechnik keine eigenständige Verpflichtung für die Herstellerangaben übernimmt. Es wird in diesem Zusammenhan auch keine eigenständige Garanteerklätung durch die W. Müller GmbH

Solartechnik abgegeben. Alle Angaben der Hersteller sind eigenständige Produkt- und Garantieaussagen der Hersteller. Der Hersteller ist und bleibt sowohl Garantiegeber als auch Gewährleister.

### 17.2 Wartung

Gewerbel Unternehmer sind laut DIN VDE 0100-700 dazu verpflichtet elektrische Anlagen regelmäßig zu kontrollieren. Photovoltalkanlagen sind unter DIN VDE 0100-712 zu finden. Die Deutsche Gesellschaft für Unfallwersicherung (DGUV) schreibt in der DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel vor, dass Photovoltalkanlagen von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft, im Abstand von einem Jahr geprüft werden.

Ein entsprechender Wartungsvertrag ist nicht Bestandteil dieses Angebotes, kann jedoch mit gesondertem Vertrag mit der W. Müller GmbH Solartechnik abgeschlossen werden.

Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Die W. Müller GmbH Solartechnik haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Umsatz oder Gewinn, Finanzierungskosten sowie Schäden infolge von Betriebsstillstand oder Produktionsausfall.

Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### 18. WERBUNG

Wir sind berechtigt, von uns gelieferte / installierte Anlagen in beliebiger Form als Referenz zu benennen und dürfen mit Fotos der von uns gelieferten / installierten Anlagen in beliebiger Form werben.

#### 19. EIGENTUMSERKLÄRUNG

Der Kunde erklärt durch Unterschrift des Vertrages verbindlich, Eigentümer des Gebäudes oder in anderer Weise berechtigt zu sein, auffin dem die Photovoltaikanlage installiert werden soll. Bei Miteigentum z. B. von Ehe-I

#### 20. RÜCKTRITTSRECHT

Wir sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn

- 1. Der Kunde seinen Pflichten nicht nachkommt,
- die Installation einer Photovoltaikanlage wegen unzureichender Statik des Gebäudes, insbesondere des Daches, nicht möglich ist und der Kunde eine auf seine Kosten durchzuführende Ertüchtigung nicht unternimmt.
- die Netzverträglichkeitsprüfung des Netzbetreibers negativ ist.
- 4. die Einhaltung der von Netzbefreiber geforderten Ausführung des Z\u00e4hlerplatzes oder einer im Zusammenhang mit der Installation der Photovoltaikanlage etwaig erforderiichen Anpassung der Kundenalage mit unwerh\u00e4ltinsm\u00e4\u00e4\u00e4n Kosten verbunden ist, die die W. M\u00fcliff GmbH Solartechnik bei der Angebotserstellung noch nicht bekannt sein konnten.

Tritt die W. Müller GmbH Solartechnik vom Vertrag zurück und beruht der Rücktrittsgrund auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden, hat dieser die von W. Müller GmbH Solartechnik für den Vertrag bereits aufgebrachten Kosten wie Transport- und Errichtungskosten zu erstätten

Dem Kunden steht kein Rücktrittsrecht zu, wenn

- dieser verlangt hat, dass mit der Montage bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird,
- die Unterkonstruktion bereits mit dem Dach verbunden ist,
- Veränderungen an der Hausanschlusstechnik, Schaltanlagen oder Transformatoren vorgenommen wurden,
- die Warei/Photovoltaikanlage kundenspezifisch bzw. individuell f
  ür den Kunden hergestellt wurde und dem Installationsbetrieb eine R
  ücknahme unzumutbar ist, weil er dadurch erhebliche finanzielle Nachteile erleiden w
  ürde. (LG D
  üsseldorf, Urteil v. 12.02.2014. Az.: 23 S 111/13)

### 21 ANWENDRARES RECHT LIND GERICHTSSTAND

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Stuttgart, sofem der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig hiervon bleiben wir berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.

### FORTGELTUNG BEI TEILWEISER UNWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen fortgelten. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

### Streitbewilligungsverfahren

W. Müller GmbH Solartechnik nimmt im Rahmen des Verkaufs von Solarstrom-Systemen nicht an Verfahren mit Verbrauchem zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG teil.

### Widerrufsrech

Ein Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, binnen wierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die W. Müller GmbH Solartechnik, Werkstraße 5, 71384 Weinstadt, (E-Mail an solar@muellerdachundsolar de) mittels einer eindeutigen Erkfätung (z. B. ein mit der Post versander Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mittellung über die Ausübung des Widerrufsfereht vor Ablauf der Widerrufsfrist einerichen.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunden, der Verbraucher ist, den Vertrag widerruft, hat die W. Müller GmbH Solartechnik alle Zahlungen, die sie vom Kunden erhalten haben, unwerzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Wideruf dieses Vertrags eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel vermendet, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, es wurde ausdrücklich eltwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden wegen dieser Rückzahlung Erfuelte berechtet.

Der Kunde muss im Falle Ihres Widerrufs alle Leistungen zurückgeben, die er bis zum Widerruf von erhalten haben. Ist die Rückgewähr einer Leistung ihrer Natur nach ausgeschlossen, lassen sich verwendete Baumaterialien nicht ohne Zerstörung entfernen, muss der Kunde däfür Geldersatz bezahlen.

Haben der Kunde verlangt, dass die Dienstleisbungen während der Widerrufskrist beginnen soll, so hat er einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichte hat, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Weinstadt 15. November 2021